



## Vorlesung Europarecht II

# Zweiter Teil: Grundfreiheiten und Grundrechte der Europäischen Union

Prof. Dr. Stefan J. Geibel,  
Maître en droit (Aix-Marseille III)



## **Zweiter Teil Grundfreiheiten und Grundrechte (Geibel)**

---

### **§ 4 Allgemeines zu Grundfreiheiten und Grundrechten**

#### **A. Die klassischen Grundfreiheiten des Binnenmarktes**

- I. Freier Warenverkehr (Art. 28-37 AEUV)
- II. Freier Personenverkehr
  - 1. Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 45-48 AEUV)
  - 2. Niederlassungsfreiheit (Art. 49-55 AEUV)
- III. Freier Dienstleistungsverkehr (Art. 56-62 AEUV)
- IV. Freier Kapital- und Zahlungsverkehr (Art. 63-66 AEUV)

#### **B. „Überwölbung“ durch das allgemeine Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger, Art. 21 AEUV (Maastricht-V)**

## § 4 Allgemeines zu Grundfreiheiten und Grundrechten

---

### C. Das Verhältnis der Grundfreiheiten zu den Grundrechten

- I. Historische Entwicklung
- II. Grundsätzliche Abgrenzung und Unterschiede von Grundfreiheiten und Grundrechten, vor allem:
  1. Unterschiedliche Funktion, Inhalte und Wirkrichtung
  2. Fehlendes Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs bei den Grundrechten (i.Gg.satz zu den Grundfreiheiten)
- III. Gemeinsamkeiten (insbes. subjektive Rechte, Drittwirkung ...)
- IV. Bedeutung der Grundrechte-Charta als Schranken und als Schranken-Schranken für die Grundfreiheiten

## § 4 Allgemeines zu Grundfreiheiten und Grundrechten

---

### **D. Das Verhältnis der Grundfreiheiten untereinander**

- I. Abgrenzung der Anwendungsbereiche nach dem Schwerpunkt (Schwerpunktbetrachtung)
- II. Kumulative Anwendung mehrerer Grundfreiheiten nebeneinander (nach Auffassung des EuGH nur ausnahmsweise)
- III. Subsidiarität des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger gegenüber den spezielleren Binnenmarkt-Grundfreiheiten

### **E. Auslegung der Grundfreiheiten**

- I. Autonome Auslegung
- II. Weite Auslegung

## § 4 Allgemeines zu Grundfreiheiten und Grundrechten

---

### F. Gemeinsamkeiten der Grundfreiheiten

- I. Geltung nur für Sachverhalte mit grenzüberschreitendem Bezug
- II. Wenn eine Harmonisierungsmaßnahme vorliegt, dann ist diese vorrangig anzuwenden und „im Lichte“ des Unionsrechts, als auch der Grundfreiheiten auszulegen
- III. Charakter als Beschränkungsverbote (verboten ist alles, was die Ausübung der jeweiligen Grundfreiheit „unterbinden, erschweren oder weniger attraktiv machen kann“)
- IV. Charakter als Diskriminierungsverbote (offene und „versteckte“ Diskriminierungen)
- V. Geltung der Grundfreiheiten vorbehaltlich z.T. ausdrücklich geregelter Bereichsausnahmen
- VI. Weitere Gemeinsamkeiten (Rechtfertigungsebene, Grundrechte ...)

## § 4 Allgemeines zu Grundfreiheiten und Grundrechten

---

### G. Wirkung und Drittwirkung der Grundfreiheiten

- I. Wirkung gegenüber den Mitgliedstaaten
- II. Unmittelbare Wirkung bzw. „vertikale Direktwirkung“:  
Unmittelbare Anwendbarkeit „rechtlich vollkommener“  
Primärrechtsvorschriften im Verhältnis von privaten  
Rechtssubjekten zum Mitgliedstaat (EuGH in der Sache van Gend  
& Loos, 1963)
- III. Unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten im Verhältnis  
von privaten Rechtssubjekten untereinander (str.)
- IV. Mittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten im Verhältnis von  
privaten Rechtssubjekten untereinander (str.)
- V. Grundfreiheitenkonforme Auslegung (und ggf. Fortbildung) des  
nationalen Rechts der Mitgliedstaaten